

Gewichtige Anhaltspunkte

Grundlegend für den Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII und § 4 KKG ist die Wahrnehmung sogenannter gewichtiger Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Diese beschreiben damit den Ausgangspunkt für eine weitere Überprüfung bzw. Risikoeinschätzung.

Der Begriff der gewichtigen Anhaltspunkte wird u.a. im § 8a SGB VIII und § 4 KKG benannt, vom Gesetzgeber inhaltlich, aber nicht näher bestimmt.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder über Lebensumstände, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden. Gewichtige Anhaltspunkte sind keine allgemeinen Vermutungen, sondern konkrete Beobachtungen oder Sachverhalte, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten können.

Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass aus dem Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung hervorgeht. Die verschiedenen Gefährdungsmerkmale leiten sich im Einzelnen aus den gewichtigen Anhaltspunkten, also den konkreten, wahrnehmbaren Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung ab, stellen aber als solches noch kein Gefährdungsmerkmal dar.

Um zu eruieren, ob aus den beobachtbaren Merkmalen, also den wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkten, eine Kindeswohlgefährdung hervorgeht, bedarf es einer intensiven Einschätzung der Fachkräfte. Es sind individuelle Risiken und Ressourcen abzuwägen und die Fähigkeiten der Sorgeberechtigten einzuschätzen, die Gefährdung zu erkennen und abzuwenden bzw. die zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz).

Diese Risikoeinschätzung sollte immer durch mindesten zwei Fachkräfte erfolgen und durch das Hinzuziehen einer insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt werden.

Nachfolgend werden ausschnitthaft einige Beispiele für gewichtige Anhaltspunkte dargestellt, wobei eine Auflistung aufgrund höchst individueller Konstellationen und Lebensumstände nicht vollständig sein kann:

Anhaltspunkte in der äußeren Erscheinung des jungen Menschen:

- Verletzungen, wie blaue Flecke, die nicht erklärbar sind
- starke Unterernährung / massive Adipositas
- Fehlende Körperhygiene (z.B. Schmutz- oder Kotreste auf der Haut, faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung

Anhaltspunkte im Verhalten des jungen Menschen

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- junger Mensch wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark beängstigendes Verhalten

Anlage 1

- junger Mensch wirkt sprunghaft, orientierungslos oder distanzlos
- Äußerungen suizidaler Absichten
- Äußerungen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- wiederholter Aufenthalt in der Öffentlichkeit zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson, Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z.B. Stricher/Prostitutions-Szene, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige junge Menschen bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- junger Mensch begeht häufig Straftaten
- deutlich altersunangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand

Anhaltspunkte im Verhalten der Sorgeberechtigten bzw. Erziehungspersonen und im häuslichen Zusammenleben:

- Massive oder häufige Gewalt im familiären bzw. häuslichen Umfeld oder gegenüber dem jungen Menschen
- sexuelle Gewalt oder grenzverletzendes Verhalten gegenüber dem jungen Menschen
- Ablehnung oder Demütigung des jungen Menschen durch z.B. häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen
- Gewährung unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung notwendiger medizinischer Behandlungen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung und Bekleidung
- Fehlende emotionale Zuwendung und erzieherische Einflussnahme
- Bezogen auf das Lebensalter unzureichende Aufsicht oder Übertragung der Aufsicht an offenkundig ungeeignete Personen
- junger Mensch wird zur Begehung von Straftaten angestiftet

Anhaltspunkte bezogen auf die persönliche Situation der Sorgeberechtigten bzw. Erziehungspersonen

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch hindeutet